

Mensch+Recht

Nr.4

März 1982

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Ein verräterischer Satz

Die Menschenrechtskonvention stört

Das «Bundesamt für Justiz» im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern fühlt sich durch die Tätigkeit der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) offensichtlich gestört. Anders ist es nicht zu erklären, dass dessen Direktor, Prof. Dr. Joseph Voyame, in einem Brief an einen hohen Funktionär des Europarates in Strassburg folgenden verräterischen Satz geschrieben hat:

«...Ich frage mich auch, ob die kollektive Organisation der Einreichung von Beschwerden in Strassburg nicht in gewisser Weise dem Daseinszweck der von der Konvention vorgesehenen internationalen Garantie der Menschenrechte zuwiderläuft: diesen Schutz individuell betroffenen Beschwerdeführern zuzugestehen.»

Der im Original französisch geschriebene Satz bedeutet nichts anderes, als dass es der Direktor des Bundesamtes für Justiz bedauert, dass eine sachverständige Organisation vorhanden ist, welche individuell betroffenen Personen bei ihrem Kampf um die Menschenrechte, die auch in der Schweiz verletzt werden können, mit Rat und Tat behilflich ist. Es wäre dem Rechtsprofessor Voyame offensichtlich lieber, wenn die SGEMKO nicht existieren würde, so dass alle Beschwerdeführer wieder auf sich allein angewiesen sind. Das würde die «Gefahr», dass die Schweiz mit einer Beschwerde in Strassburg eingeklagt wird, natürlich erheblich senken...

Die *Perversion des juristischen Denkens*, die sich in diesem Satze äussert, ist an sich noch nicht erschreckend. Erschreckend ist aber, dass ein solcher Satz von einem Manne stammt, der berufen wäre, im Rahmen der Aufgaben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes dafür zu sorgen, dass einer der Hauptgrundsätze unserer Verfassung, die *Gleichheit aller vor dem Gesetz*, auch tatsächlich annähernd verwirklicht werden kann. Diesem Manne ist offenbar nicht bewusst, dass der *einfache Bürger*, der nicht über ausreichende Mittel verfügt, um sich dem Kostenrisiko für die Beschäftigung eines Advokaten aussetzen zu können, *im Kampf ums Recht behindert* ist. Dieser Behinderung will die SGEMKO abhelfen. Dass dies nur auf dem Wege über die Solidarität weiter Bevölkerungskreise möglich ist, liegt auf der Hand: *«Verbunden werden auch die Schwachen mächtig!»*, sagt Werner Stauffacher in Schillers «Wilhelm Tell», und dieses Prinzip ist die *Grundidee der SGEMKO*. Es soll nicht nur den Wohlhabenden in diesem Lande möglich sein, ihre Rechte zu verteidigen. Auch im *Zugang zum Recht* sollten keine Unterschiede zwischen Reich und Arm bestehen.

Es ist deshalb zu hoffen, der Chef des Bundesamtes für Justiz mache gelegentlich einen Lernprozess durch. Er sollte einsehen, dass die Arbeit der SGEMKO *nicht gegen den Staat* gerichtet ist, welchem er dient, sondern *diese Arbeit dient diesem Staat*. Die Ermöglichung der Aus-

Zum Geleit

Keine freie Rede?

Im Nationalrat hat Bundesrat Furgler auf eine Anfrage von Dr. Walter Renschler erklärt, der Bundesrat halte es mit der Europäischen Menschenrechtskonvention für vereinbar, dass Ausländer, die in der Schweiz eine politische Rede halten wollen, vorgängig eine Bewilligung verlangen müssten.

Die SGEMKO ist hier anderer Meinung. In Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention heisst es ausdrücklich, dass jedermann Anspruch auf freie Meinungsäusserung habe. Eine *Vorzensur* widerspricht diesem Grundsatz. Es ist doch grotesk, wenn beispielsweise verlangt wird, dass vor einer Rede des in aller Welt hochangesehenen früheren irischen Aussenministers und Friedensnobelpreisträgers *Seán McBride* eine Bewilligung der Fremdenpolizei des Kantons Zürich eingeholt werden muss!

Die Schweiz ist 1848 auf der Grundlage des liberalen Gedankengutes gegründet worden. Dessen erster Leitsatz verlangt die *freie Konkurrenz der Ideen*. Ohne freie Rede, auch für Ausländer, ist diese freie Konkurrenz der Ideen nicht möglich.

Ängstliche Igel-Mentalität, Abschottung gegen aussen, Misstrauen gegenüber allem Fremden und Neuen, das sind *Schwächezeichen* einer Gesellschaft. Sie zeugen weder für ein gesundes Selbstvertrauen, noch ermöglichen sie, das fremde Bessere rechtzeitig zu erkennen, um das bisherige eigene Gute dadurch ersetzen zu können. Die eigene Position wird somit durch diese Ängstlichkeit geschwächt. Schwächung ist aber das Letzte, was wir brauchen können. Die Herausforderungen der Zukunft sind dermassen gross, dass wir als Gesellschaft stark sein müssen. Das können wir nur sein, wenn wir dem Wettbewerb der Ideen, auch der politischen Ideen, keine Fesseln anlegen. Das politische Meinungskartell ist ein *schleichendes Gift*, das unseren noch gesunden gesellschaftlichen Organismus verseucht und uns zu einem künftigen Opfer fremder Ideologien machen kann. Stärke wird nur aufrechterhalten in der ständigen Auseinandersetzung.

Deshalb ist dem Bundesrat zu empfehlen, seinen Redebewilligungsbeschluss endgültig in die *Rumpelkammer der Kleingläubigkeit* zu verbannen!

einandersetzung um Fragen der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz vor den Instanzen in Strassburg schärft die Aufmerksamkeit aller Behörden dieses Landes in Bezug auf die Beachtung der Menschenrechte, und damit wird der Staat seinem erklärten Idealziel näher kommen können. Wenn die SGEMKO und die von ihr beratenen Beschwerdeführer und der Direktor des Bun-

desamtes für Justiz sich in Strassburg jeweils gegenüberstehen, dann kämpfen sie im Prinzip nicht gegeneinander, sondern sie ringen miteinander um die Verwirklichung der Prinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention. Wir jedenfalls verstehen diesen Kampf so, und wir würden es unserem Lande und unseren Gönnern wünschen, dass dies auch die Sicht des offiziellen Bern wird. ●

Franz Weber im Kampf mit dem Drachen

Wildgewordener Untersuchungsrichter

Der Umweltschützer *Franz Weber* muss nicht nur für die armen Robbenbabies und gegen die Erwürgung der Landschaft durch übertriebenen Autobahnbau kämpfen, er hat auch einen Kampf mit dem Drachen der besonderen *Waadtländer Justiz* auszufechten. Dabei spielt ein wildgewordener Untersuchungsrichter eine bedenkliche Rolle.

In einem Artikel in einer Lokalzeitung waren Franz Weber Vorwürfe gemacht worden, die auf nichts weniger hinausliefen, als dass Weber Spendengelder für seine persönlichen Zwecke missbrauche. *Franz Weber klagte den Artikelschreiber wegen Ehrverletzung* ein, und in der Folge liess der Artikelschreiber erklären, er habe den Artikel in einem Zustand nervöser Depression geschrieben, sei also für seine Behauptungen nicht zurechnungsfähig gewesen.

Anstatt nun den Prozess einem raschen Ende zuzuführen, sei es durch Anstreben eines Vergleiches unter Kostenaufgabe an den Ehrverletzer, sei es durch Überweisung an das zuständige Gericht zur Beurteilung des Ehrverletzers, *drehte der Waadtländer Untersuchungsrichter Jean-Daniel Tenthorey* aus Vevey offensichtlich durch: Aus dem *Kläger Franz Weber* versuchte er einen *Angeklagten Franz Weber* zu konstruieren. Er verlangte von Franz Weber die Vorlage der Buchhaltungen seiner Organisationen, darunter auch der vom Eidgenössischen Departement des Innern kontrollierten «Stiftung Franz Weber». Gleichzeitig drohte er Weber an, falls er diesem Befehl nicht nachkomme, werde er ihn verhaften lassen...!

Nun ist es kein Geheimnis, dass Franz Weber bei den Waadtländer Behörden als eigentliche *Nervensäge* gilt. Er stört den Frieden der Waadtländer Parteien, er stört das Verhältnis zwischen Behörden und

Volk, weil er das Volk aktiviert und dadurch ins Parteienspielchen hineinpfuscht. Zwar sind auch in der Waadt Verwaltung und Justiz formell getrennt, aber die *parteimässige Verfilzung* zwischen Amtsträgern der Administration und Amtsträgern der Justiz ist erheblich.

Eine Beschwerde Webers gegen den Untersuchungsrichter Tenthorey mit dem Antrag auf dessen *Absetzung in diesem Falle* wurde vom zuständigen Gericht kurzerhand abgewiesen.

In der Folge versuchte Franz Weber vergeblich, einen Waadtländer *Anwalt zu finden, der ihm im Kampf gegen den wildgewordenen Untersuchungsrichter behilflich ist: Keiner wollte sich mit einer so mächtigen Person der Strafjustiz anlegen.* Auf Anraten der SGEMKO wandte sich Weber dann an einen Genfer Anwalt, der für seinen Einsatz im Kampf gegen eine parteiliche Strafjustiz bekannt ist. Dieser reichte dann anfangs März gegen den Untersuchungsrichter Tenthorey eine *Strafklage wegen Amtsmissbrauchs und Nötigung* ein. In einer Pressekonferenz erklärte der Anwalt We-

Blick über den Grenzzaun

Reformen in Frankreichs Strafrecht

Unser Nachbarland *Frankreich* ist gegenwärtig dabei, seinen Rückstand im Rechtswesen, den es seit einigen Jahrzehnten aufgewiesen hat, nicht nur abzubauen, sondern sich wieder an die *Spitze des Fortschrittes* zu stellen. Der Regierungswechsel hat es schon vor einiger Zeit möglich gemacht, dass sich Frankreich auf dem Gebiete der Europäischen Menschenrechtskonvention endlich seiner Umgebung anpasste und den *einzelnen Menschen das*

bers, der Genfer *Rudolph Schaller*: «Es wäre am Autor des ehrverletzenden Artikels gewesen, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen. Das hat er nicht nur nicht getan, sondern er hat den «psychologischen» Ursprung seines Angriffs erklärt. Es war absolut ungerechtfertigt, dass der Untersuchungsrichter Tenthorey, anstatt die Untersuchung abzuschliessen, die Beschlagnahme der Buchhaltungen angeordnet hat.»

Die Geschichte ist noch nicht zu Ende. Zwar hat die Waadtländer Justiz mit einer Eile, die ihresgleichen sucht, und die nur mit geistiger Komplizenschaft bei den widerwärtigen Manövern dieses Untersuchungsrichters erklärt werden kann, es bereits abgelehnt, die gegen Tenthorey eingereichte Klage zu verfolgen. Andererseits hat der *Vorsitzende der Anwaltskammer* des Kantons Waadt, der gleichzeitig *Präsident jenes Gerichtes* ist, das das Ausstandsbegehren gegen Tenthorey abgelehnt hat, ein *Disziplinarverfahren* gegen Rechtsanwalt Schaller eingeleitet: Er erblickt in den Vorwürfen gegen Tenthorey eine *Herabwürdigung* der Waadtländer Justiz.

Dazu ist generell zu sagen: Eine Justiz kann sich eigentlich immer nur selbst herabwürdigen, nämlich in der Art und Weise, in der sie mit der ihr anvertrauten Aufgabe umgeht. Stellt sie das *Recht* in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen, dann kann ihr, bei allen menschlichen Fehlern, die auch Richtern und anderen Justizbeamten unterlaufen können, nichts passieren. Versteht sie sich hingegen als Instrument der Macht, als *Prügel der Mächtigen* gegen die Unbequemen, dann begibt sie sich selbst in Niederungen, in die sie keine Verleumdung je stürzen könnte. ●

Klagerecht in Strassburg gewährte. Nun sind Pläne des französischen Justizministers *Robert Badinter* bekanntgeworden, ein Übel des Strafrechts zu beseitigen, das auf dem ganzen Kontinent immer wieder zu schwersten *Justizaffären* geführt hat.

«Es hat etwas Absurdes an sich, zu sehen, dass, wenn ein Mensch wegen *Diebstahls eines Regenmantels* zu beurteilen ist, der Angeklagte das Recht hat, ein erstes Mal durch ein

Strafgericht und ein zweites Mal durch ein Appellationsgericht beurteilt zu werden, wogegen dann, wenn er *zwei Personen getötet* hat und er das Risiko läuft, für immer strafrechtlich eingesperrt zu werden, er nur einmal beurteilt wird. «Das ist ein grundlegender Verstoss gegen die Logik», erklärte Badinter anlässlich einer Versammlung der französischen Nationalen Vereinigung der Strafvollzugsrichter am 26. Februar 1982.

Badinter fuhr fort, die Gefahren der Justizirrtümer, «welche das Justizleben vergiften und in allen grossen Affären ständig vorhanden sind, werden (durch die von ihm geplante Justizreform) sehr spürbar verringert, wenn nicht gar vollständig beseitigt.»

Die *Einführung einer Appellationsmöglichkeit bei schweren Verbrechen* ist allerdings nur die eine Seite der von Justizminister Badinter geplanten Justizreform. Eine zweite Seite erblickt der vor seiner Berufung in die Regierung als kritischer Strafverteidiger tätig gewesene Jurist darin, dass er den Strafvollzugsbehörden im Verwaltungsbereich zunehmend *Strafvollzugsrichter* gegenüberstellen will.

Badinter hat in seiner Rede darauf hingewiesen, dass diejenigen Entscheidungen, die nach der Fällung eines Strafurteils über einen Gefangenen getroffen werden, oft *ebenso* bedeutsam sind wie das Strafurteil selbst, und *deswegen müsse der Strafvollzug der Kontrolle der Verwaltung entzogen und unter die Kontrolle des zuständigen Richters* gestellt werden. «Diese 'Vergerichtlichung' des Strafvollzuges ist unumgänglich für die Freiheitsrechte», erläuterte Badinter diesen Teil seiner Reformvorschläge.

Schliesslich hat Badinter auch verfügt, dass die *Hochsicherheitsgefängnisse*, die in Frankreich bisher bestanden haben, endgültig abgeschafft werden. Die entsprechende Verordnung der Regierung ist am 27. Februar 1982 im «Journal Officiel» erschienen. Badinter folgte damit einer Empfehlung einer Fachkommission, die im Juli 1981 eingesetzt worden war, und die am 5. November 1981 die Schliessung dieser «Gefängnisse in den Gefängnissen» verlangt hatte. Sie haben sich nicht bewährt, und sie entsprechen auch nicht den rechtsstaatlichen Normen, die aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention auch bei gefährlichen Strafgefangenen Anwendung finden müssen. ●

Aus dem Briefkasten der SGEMKO

Recht und Unrecht im Alltag

Wir veröffentlichen nachstehend wieder einen Auszug aus dem Briefverkehr der SGEMKO mit rat-suchenden Gönnermitgliedern.

Badewannenreparatur

Anfrage:

Mein Vermieter hat mir mitgeteilt, wenn ich demnächst aus der Wohnung ausziehe, müsse ich die Kosten für eine Neuemaillierung der Badewanne bezahlen, da das Baden mit Badezusätzen den Emaillebelag ruiniert habe. Muss ich das wirklich bezahlen?

Unsere Antwort:

Wenn Sie eine *Privat-Haftpflichtversicherung* haben, dann ist es Sache Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung, diesen Anspruch des bisherigen Vermieters entweder *abzuwehren* oder aber *zu bezahlen*.

Wenn Sie keine Privat-Haftpflichtversicherung haben, dann sollten Sie sich weigern, diese Arbeit zu bezahlen. Die Abnutzung einer Badewanne gehört zur normalen Abnutzung. Artikel 271 Absatz 2 des Obligationenrechts sagt, dass der Mieter nicht haftet «für die aus der vertragsgemässen Benutzung sich ergebende Abnutzung oder Veränderung». Solche Abnutzung oder Veränderung wird eben durch den Mietzins gedeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihre Gemeinde zu denjenigen Gemeinden gehört, in welchen der Bundesbeschluss betreffend Massnahmen gegen Missbräuche im Mietwesen gilt. Das bedeutet, dass Art. 271 Abs. 2 OR auch vertraglich *nicht* abgeändert werden darf.

Will der Vermieter Sie dennoch dafür belangen, dann ist es an ihm, gegen Sie zu prozessieren und dabei *nachzuweisen*, dass Sie die Badewanne *nicht bestimmungsgemäss* benutzt haben. Nun gehört aber das Baden in Wasser mit Badezusätzen durchaus zur bestimmungsgemässen Nutzung. Ausserdem kann der Vermieter von Ihnen auch nicht verlangen, dass die «Reparatur» während Ihrer Mietzeit vorgenommen wird.

Nochmals zum Anfang dieses Briefes: Wenn Sie eine Privat-Haftpflichtversicherung (mit Einschluss der Mieterschäden) haben, dann leiten Sie den Brief des Vermieters an die Versicherung weiter und verlangen Sie, dass die Versicherung sich mit dem Vermieter auseinandersetze. Haben Sie keine Versicherung,

dann teilen Sie dem Vermieter mit, dass Sie eine Haftpflicht ausdrücklich ablehnen, dass die Wanne bestimmungsgemäss benutzt worden sei, und dass Sie deshalb keinerlei Haftung für die allfällige Veränderung der Wanne übernehmen. Äussern Sie sich aber nicht über die Qualität der Wanne; das ist ein Argument, das man dann allenfalls später noch gebrauchen kann.

Eine *Privat-Haftpflichtversicherung* sollte jedermann abschliessen. Ihre Kosten betragen im Jahr weniger als 100 Franken. Dabei ist darauf zu achten, dass Mieterschäden in die Versicherung eingeschlossen werden. Dann kann man Auseinandersetzungen mit dem Hauseigentümer bei Wohnungswechsel wegen angeblicher Schäden ruhig entgegensehen. Die Privat-Haftpflichtversicherung deckt auch die Risiken, die entstehen, wenn die eigenen Kinder Dritten Schäden zufügen. Die Privat-Haftpflichtversicherung ist sozusagen eine *Kombination* zwischen *Sachschadenversicherung* und *Rechtsschutzversicherung*: Immer dann, wenn jemand vom Versicherten die Bezahlung eines von ihm verursachten Schadens verlangt, übernimmt die Versicherung sowohl die Kosten für die Abwehr des Schadenersatzanspruches vor Gericht als auch die Kosten für den zu bezahlenden Schaden.

Militär-Dienstpflicht

Anfrage:

Ist die SGEMKO vom Staat bezahlt oder eine unabhängige Organisation, die auch für Menschenrechtsverletzungen in der Schweiz zuständig ist und dagegen kämpft? Und wie steht es mit dem Artikel 18 der Bundesverfassung, wonach jeder Schweizer wehrpflichtig ist? Verstösst er gegen die Menschenrechte? Ich sollte bald einmal ins Militär, habe jedoch Gewissensbisse. Eine Waffe ist dazu da, um einen anderen Menschen zu töten...

Unsere Antwort:

Die SGEMKO ist vom Staat *absolut unabhängig*. Das muss sie auch sein, denn sie muss dort als Gegner

des Staates auftreten, wo der Staat die Menschenrechte verletzt. Darum beruht die SGEMKO auf der Solidarität ihrer Mitglieder, welche ihr Jahr für Jahr einen bescheidenen Gönnerbeitrag und oft noch einen Zustupf dazu bezahlen.

Artikel 18 der Bundesverfassung ist menschenrechtlich nicht angreifbar. Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht eine militärische Dienstleistung ebenfalls vor (in Artikel 4).

Das ist auch richtig so. Solange es Mächte gibt, welche anderen Mächten mit bewaffneter Einmischung drohen, muss es jedermann erlaubt sein, sich im Rahmen einer Armee gegen eine solche Bedrohung zu wappnen. Der *Sinn der Armee* ist heute mehr denn je die *Verhinderung bewaffneter Auseinandersetzungen*, indem man dem potentiellen Gegner zeigt, dass ein Angriff einen hohen Preis erfordert. Dieser hohe Preis führt dann zur Abschreckung. Insofern dient somit das Erlernen des «Waffenhandwerks» der Sicherung des Friedens.

Unbestrittenermassen dienen Waffen ihrem letzten Sinne nach dem Töten des Gegners. Insofern werfen sie Fragen auf, die mit der *philosophischen Sinnfrage* und mit den sogenannten «letzten» Fragen zusammenhängen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz seit 1848 eine (bundesstaatlich organisierte) Armee aufweist, und dass diese in dieser Zeit allein durch ihre Existenz erfolgreiche Angriffe auf

Menschenrechtsschutzbrief 1982

Wir bitten um Ihren Gönnerbeitrag!

In diesen Tagen versenden wir wieder unseren *Schweizerischen Menschenrechtsschutzbrief* für das Jahr 1982. Er ist bis im März 1983 gültig.

Verbunden mit diesem Versand laden wir alle unsere Leser und Gönnermitglieder herzlich ein, uns wiederum einen Gönnermitgliederbeitrag zu überweisen. Der Mindest-

beitrag beträgt Fr. 9.50. Mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages bekunden Sie Ihre Solidarität gegenüber jenen Menschen, die das Pech haben, in rechtliche Schwierigkeiten geraten zu sein. Sie helfen damit der SGEMKO, ihre beratende Tätigkeit weiterzuführen und auszudehnen. Dafür danken wir Ihnen im voraus bestens.

ihr Territorium verhindert hat. *Das Risiko, tatsächlich einmal auf Menschen schiessen zu müssen, ist deshalb vergleichsweise klein.*

Schliesslich bietet die Armee auch zahlreiche weitere Möglichkeiten, etwas zu lernen, was man im Privatleben brauchen kann. Wir denken an die vielen Spezialeinheiten, wir denken aber auch an die Funktion der Armeeschulung als Schule für Führung auch im Wirtschaftsleben. Das sind Dinge, die man auch als junger, engagierter Mann nicht einfach übersehen sollte.

Der Weg der Dienstverweigerung ist *kein leichter Weg*. Es braucht, um

ihn so begehen zu können, dass man vor sich selber bestehen kann, *viel Charakterstärke.*

Sollten Sie diesen Weg gehen wollen, so bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass Ihr dannzumaliger Verteidiger vor dem Militärgericht sich vor der Verhandlung mit uns in Verbindung setzt. In diesem Zusammenhang wäre nämlich gelegentlich die Frage zu klären, ob Militärgerichte, die immer aus tüchtigen (und oft auch begeisterten) Armeeangehörigen bestehen, «unparteiische» Gerichte im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention sind. ●

Alte Leute werden ausgenützt

Schlecht bezahlte Arbeit im Altersheim

Alte Leute werden gelegentlich ausgenützt. Ganz besonders schlimm ist das, wenn es sich dabei um Insassen von Altersheimen handelt, die bevormundet worden sind und zu einem Hungerlohn im Altersheim arbeiten müssen.

Wir haben den Fall eines Mannes kennengelernt, der bevormundet worden war. Angeblich sei er arbeitsscheu gewesen. Da er bereits älter ist, wurde er vom Vormund in ein Altersheim eingewiesen. Dort arbeitet er als Küchenhilfe, doch der Lohn, der ihm bezahlt wird, ist ein Hungerlohn.

Die SGEMKO muss aufgrund von gewissen Informationen annehmen, dass es noch mehr solcher Fälle in der Schweiz gibt. Sie hält es deshalb für ihre Pflicht, über die Rechtslage in einem solchen Fall einiges zu sagen.

Grundsätzlich fallen alle Arbeitsverträge, die sich auf Mitarbeit in einem Haushalt - auch in einem Kollektivhaushalt, wie etwa einem Spital, einem Altersheim, einem Chronischkrankenheim etc. - beziehen, unter die eidgenössischen Vorschrif-

ten über den *Arbeitsvertrag*. Dabei sind die Kantone verpflichtet, einen sogenannten *Normalarbeitsvertrag* aufzustellen. Dieser Normalarbeitsvertrag kann beim Drucksachenbüro der jeweils zuständigen kantonalen Verwaltung zu bescheidenem Preis verlangt werden. In diesem Normalarbeitsvertrag werden alle wesentlichen Details des Arbeitsvertragsverhältnisses im Hausdienst geregelt, und meistens steht auch etwas darin über den angemessenen Lohn. Wo sich im Normalarbeitsvertrag selbst keine Lohnangaben finden, können die massgebenden Lohnansätze beim jeweiligen kantonalen Arbeitsamt erfragt werden.

Selbstverständlich hat ein solcher Arbeitnehmer auch *Anspruch auf Feriengeld*. Es bemisst sich nach seiner Funktion, nach dem Lohn und nach der Arbeitszeit.

Wenn Sie selbst in einer solchen Situation sind, sollten Sie sich nicht weiter ausnützen lassen. Gelangen Sie an die zuständige Verwaltung; Sie können sich auch an das Arbeitsamt des Kantons wenden, das Ihnen helfen sollte. ●